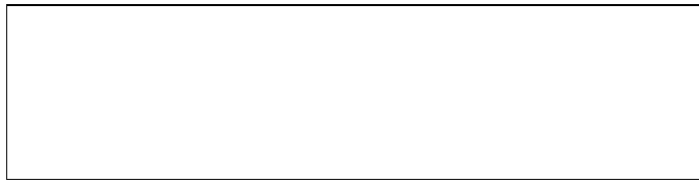




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Habilitationsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für die Fakultät für Betriebswirtschaft und die  
Volkswirtschaftliche Fakultät**

**Vom 19. Juni 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Zweck der Habilitation

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 2 Organe des Habilitationsverfahrens

### **II. Annahme als Habilitandin oder Habilitand**

§ 3 Annahmeveraussetzungen

§ 4 Annahmeantrag

§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

§ 6 Zurücknahme des Antrags

### **III. Habilitationsverfahren**

§ 7 Gliederung

§ 8 Eröffnung und Dauer

§ 9 Fachmentorat

§ 10 Zwischenevaluierung

§ 11 Begutachtung

§ 12 Schriftliche Habilitationsleistung

§ 13 Wissenschaftliche Aussprache

§ 14 Feststellung der pädagogischen Eignung

§ 15 Ungültigkeitserklärung

§ 16 Beschlussfassung

§ 17 Nachteilsausgleich

### **IV. Abschluss des Habilitationsverfahrens**

§ 18 Habilitationsurkunde

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 19 Verbleib der Akten

§ 20 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Habilitation**

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor (Lehrbefähigung) in einem Fachgebiet, in dem an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Hauptfach die Promotion zum Dr. oec. publ. möglich ist.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 2 Organe des Habilitationsverfahrens**

(1) Organe des Habilitationsverfahrens sind

1. das Habilitationskollegium,
2. dessen Vorsitzende oder Vorsitzender,
3. die vom Habilitationskollegium eingesetzten Fachmentorate.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt dem Habilitationskollegium. <sup>2</sup>Mitglieder des Habilitationskollegiums sind die Mitglieder der erweiterten Fakultätsräte der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Volkswirtschaftlichen Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz des Habilitationskollegiums führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses für Promotionen zum Dr. oec. publ. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Habilitationsakte. <sup>3</sup>Sie oder er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(4) Soweit die Fakultätsräte im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheiden, hat die gesamte hauptberufliche Professorenschaft beider Fakultäten das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (erweiterte Fakultätsräte).

## **II. Annahme als Habilitandin oder Habilitand**

### **§ 3 Annahmeveraussetzungen**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes in der Fachrichtung, der das Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung angehört oder zuzuordnen ist, erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen. <sup>2</sup>Eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird in der Regel durch die herausragende

Qualität der Promotion nachgewiesen. <sup>3</sup>Indiz für die herausragende Qualität einer Promotion ist, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ oder einem vergleichbaren Prädikat abgeschlossen wurde.

(3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen,
2. ein akademischer Grad entzogen wurde oder
3. sich eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zweimal erfolglos einem Habilitationsverfahren unterzogen hat.

(4) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand kann auf Beschluss des Habilitationskollegiums versagt werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden oder
2. sich die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Fakultät erfolglos einem Habilitationsverfahren unterzogen hat.

(5) <sup>1</sup>Kann ein Fachmentorat (§ 9) nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 zustande, ist die Annahme als Habilitandin oder Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. <sup>2</sup>Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

#### **§ 4 Annahmeantrag**

<sup>1</sup>Es ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationskollegiums ein schriftliches Gesuch um Annahme als Habilitandin oder Habilitand unter Angabe des oder der Fachgebiete sowie der zuständigen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Diesem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und eine gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit geben muss,
2. ein vollständiges Verzeichnis der fachwissenschaftlichen Publikationen,
3. Unterlagen für die Bewertung der pädagogischen Eignung, z.B. durch ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
4. die Promotionsurkunde (in beglaubigter Kopie) oder eine entsprechende Urkunde gemäß § 3 Abs. 2,
5. eine schriftliche Erklärung darüber, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg Habilitationsversuche unternommen hat,

6. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums oder bei Ausländerinnen oder Ausländern eine entsprechende Bescheinigung einer zuständigen Behörde, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.

### **§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand**

(1) <sup>1</sup>Wurden die in § 4 verlangten Angaben und Unterlagen nicht vollständig gemacht bzw. nicht vollständig vorgelegt, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationskollegiums die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich unter Nennung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. <sup>2</sup>Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist das Gesuch um Annahme als Habilitandin oder als Habilitand von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationskollegiums schriftlich unter Nennung dieses Grundes zurückzuweisen. <sup>3</sup>Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Gesuchs hinzuweisen.

(2) Sind die in § 4 verlangten Angaben und Unterlagen vollständig eingereicht oder gemäß Abs. 1 fristgemäß ergänzt, so entscheidet das Habilitationskollegium (§ 2 Abs. 1), ob die Bewerberin oder der Bewerber als Habilitandin oder Habilitand angenommen wird.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung gemäß Abs. 2 ist der Bewerberin oder dem Bewerber in angemessener Frist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationskollegiums schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

### **§ 6 Zurücknahme des Antrags**

Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand kann nicht zurückgezogen werden, nachdem die Annahme schriftlich mitgeteilt wurde.

## **III. Habilitationsverfahren**

### **§ 7 Gliederung**

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationskollegium nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung durchgeführt.

(2) Im Habilitationsverfahren wird

1. die Befähigung zur selbständigen Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht sowie auf Grund einer wissenschaftliche Aussprache geprüft sowie

2. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre festgestellt.

## **§ 8 Eröffnung und Dauer**

(1) Das Habilitationskollegium eröffnet das Habilitationsverfahren, indem es die Bewerberin oder den Bewerber als Habilitandin oder Habilitand annimmt und das Fachmentorat (§ 9) einsetzt.

(2) <sup>1</sup>Der mit der Annahme des Habilitationsverfahrens beginnende Status der Bewerberin oder des Bewerbers als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. <sup>2</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe verlängern. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht. <sup>4</sup>§ 9 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 9 Fachmentorat**

(1) <sup>1</sup>Das Habilitationskollegium bestellt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat nach Maßgabe von Abs. 2. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, so bestellt das Habilitationskollegium ein neues Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an. <sup>2</sup>Dem Fachmentorat können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied, in der Regel aber zwei Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an der Fakultät für Betriebswirtschaft oder der Volkswirtschaftlichen Fakultät sein. <sup>4</sup>Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats soll nicht dem Arbeitsbereich der Habilitandin oder des Habilitanden angehören. <sup>5</sup>Das Fachmentorat bestimmt eine geschäftsführende Mentorin oder einen geschäftsführenden Mentor.

(3) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre (Zielvereinbarung). <sup>2</sup>Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 10) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen enthalten. <sup>3</sup>Sie soll sich an der in § 8 Abs. 2 festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren und muss die in den §§ 12 bis 14 genannten Anforderungen beinhalten. <sup>4</sup>Die Zielvereinbarung und eventuelle Änderungsvereinbarungen sind schriftlich abzufassen und werden erst nach

Gegenzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationskollegiums wirksam.

(4) <sup>1</sup>Das Fachmentorat unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>In angemessenen Abständen berichtet die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat über ihre oder seine Arbeit.

(5) <sup>1</sup>Das Fachmentorat führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung (§ 10) durch. <sup>2</sup>Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden; über das Ergebnis berichtet das Fachmentorat dem Habilitationskollegium. <sup>3</sup>Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt das Fachmentorat dem Habilitationskollegium die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§ 15).

(6) <sup>1</sup>Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. <sup>2</sup>Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, genügt grundsätzlich eine mehrheitliche Entscheidung.

### **§ 10 Zwischenevaluierung**

(1) <sup>1</sup>In der Regel zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. <sup>3</sup>Erklären die Habilitandin oder der Habilitand und das Fachmentorat einstimmig, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Habilitationskollegium anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Entsprechen die Ergebnisse nach Prüfung durch das Fachmentorat der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Habilitationskollegiums bedarf. <sup>2</sup>Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 9 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, kann das Habilitationskollegium die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden. <sup>2</sup>Entscheidet sich das Habilitationskollegium gegen das Votum des Fachmentorats für eine Fortsetzung des Verfahrens, kann das Verfahren fortgeführt und ein neues Fachmentorat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationskollegiums in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

## **§ 11 Begutachtung**

(1) <sup>1</sup>Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§ 9 Abs. 3) erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 8 Abs. 2 ergebenden Frist leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein. <sup>2</sup>Hierbei soll es auch externe Gutachten einholen. <sup>3</sup>Gutachtende können auch entpflichtete Professorinnen oder Professoren sowie Professorinnen oder Professoren im Ruhestand sein. <sup>4</sup>Das Fachmentorat ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachtenden nicht gebunden.

(2) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachtenden vorliegen und müssen insbesondere einen Vorschlag über die Feststellung der Lehrbefähigung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Mindestens zwei Fachmentorinnen oder zwei Fachmentoren und mindestens eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter geben ein Votum informativum über die vereinbarten Leistungen (§ 9 Abs. 3) der Habilitandin oder des Habilitanden ab. <sup>2</sup>Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter darf vorher weder als Mitglied der beteiligten Fakultäten noch des Fachmentorats am Verfahren beteiligt gewesen sein. <sup>3</sup>Mindestens zwei der Gutachtenden sollen nicht Koautorinnen oder Koautoren der Habilitandin oder des Habilitanden sein. <sup>4</sup>Jedes Votum soll ein Urteil über die Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zu selbständiger Forschung und Lehre gemäß § 7 Abs. 2 enthalten.

(4) <sup>1</sup>Alle eingereichten Arbeiten und die Voten laufen anschließend bei den Hochschullehrerinnen oder den Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten zur Stellungnahme um. <sup>2</sup>Alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationskollegiums von dem Vorliegen der Voten in Kenntnis zu setzen und haben das Recht, Stellungnahmen abzugeben. <sup>3</sup>Hierfür stehen Duplikate der Arbeiten und Voten einen Monat lang im Dekanat zur Verfügung. <sup>4</sup>Außerdem soll die Habilitandin oder der Habilitand eine elektronische Fassung ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistung den Hochschullehrerinnen oder den Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten zugänglich machen.

## **§ 12 Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) <sup>1</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand legt folgende wissenschaftliche Arbeiten vor:

1. drei wissenschaftliche Veröffentlichungen, die zu dem Fachgebiet oder den Fachgebieten gehören, für das oder die sie oder er sich habilitieren will und
2. eine wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift) oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, deren wissenschaftliches Gewicht dem einer Habilitationsschrift entspricht und deren Inhalt über den der unter Nr. 1 genannten Veröffentlichungen hinausgeht.



<sup>2</sup>Mit der Habilitationsschrift beziehungsweise den an ihre Stelle tretenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der Leistung vorzulegen und von den Mitverfasserinnen oder den Mitverfassern zu bestätigen.

(2) Falls unter den wissenschaftlichen Veröffentlichungen Gemeinschaftsarbeiten sind, ist der eigene Anteil klarzustellen und von den Mitverfasserinnen oder den Mitverfassern zu bestätigen.

(3) <sup>1</sup>Die Habilitationsschrift nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 soll ihren eigentlichen Gegenstand in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang einordnen. <sup>2</sup>Wenn keine Habilitationsschrift vorgelegt wird, so ist ein Bericht über die eingereichten Arbeiten vorzulegen, der diese Arbeiten erläutert und in größere wissenschaftliche Zusammenhänge einordnet.

### **§ 13 Wissenschaftliche Aussprache**

(1) <sup>1</sup>Zur wissenschaftlichen Aussprache (Kolloquium) lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationskollegiums die Habilitandin oder den Habilitanden, das Habilitationskollegium und das Fachmentorat ein. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationskollegiums kann auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Fakultäten einladen. <sup>3</sup>Ferner können als Zuhörerschaft die Habilitierenden der Fakultät zugelassen werden. <sup>4</sup>Ein von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationskollegiums benanntes Mitglied des Fachmentorats leitet die Aussprache.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand des Kolloquiums ist ein wissenschaftlicher Vortrag. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums soll eine Stunde betragen. <sup>3</sup>In dem Vortrag und der sich anschließenden wissenschaftlichen Aussprache über den Vortrag muss die Habilitandin oder der Habilitand nachweisen, dass sie oder er fähig ist, ihre oder seine Ansichten zu wissenschaftlichen Problemen aus den Fachgebieten der angestrebten Lehrbefähigung in einer Diskussion zu vertreten. <sup>4</sup>In der wissenschaftlichen Aussprache haben die Mitglieder des Habilitationskollegiums und des Fachmentorats das Recht, Fragen an die Habilitandin oder den Habilitanden zu stellen. <sup>5</sup>An den Vortrag schließt sich eine Aussprache im Habilitationskollegium zusammen mit dem Fachmentorat über die wissenschaftliche Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden an; hierzu ist die Öffentlichkeit auszuschließen. <sup>6</sup>Die Beurteilung des wissenschaftlichen Vortrages durch das Fachmentorat geht in die Bewertung der Habilitationsleistung ein.

(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationskollegiums fordert die Bewerberin oder den Bewerber auf, drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen. <sup>2</sup>Die Themen müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. <sup>3</sup>Das Habilitationskollegium legt ein Thema fest, das der Bewerberin oder dem Bewerber in der Regel vier Wochen vor dem Termin für den Habilitationsvortrag mitgeteilt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Einladungen zum Kolloquium erfolgen schriftlich. <sup>2</sup>In der Einladung an die Habilitandin oder den Habilitanden ist auf Abs. 5 hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Nichterscheinen der Habilitandin oder des Habilitanden zur wissenschaftlichen Aussprache führt zur erfolglosen Beendigung des Habilitationsverfahrens, es sei denn, es kann glaubhaft gemacht werden, dass sie oder er aus zwingenden und nicht von ihr oder ihm selbst zu vertretenden Gründen am Erscheinen gehindert war. <sup>2</sup>In diesem Falle veranlasst die geschäftsführende Mentorin oder der geschäftsführende Mentor das Weitere.

#### **§ 14 Feststellung der pädagogischen Eignung**

(1) <sup>1</sup>Die notwendigen Leistungen zur Feststellung der pädagogischen Eignung umfassen in der Regel zwei Semester selbstständig abgehaltene Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Insgesamt müssen mindestens vier Semesterwochenstunden an Vorlesungen nachgewiesen werden, die in der Regel nach der Zwischenevaluation stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Habilitierenden, die als wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationskollegiums im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Soweit Habilitierende nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

#### **§ 15 Ungültigerklärung**

Ergibt sich, dass sich die Habilitandin oder der Habilitand im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

#### **§ 16 Beschlussfassung**

(1) Das Fachmentorat schlägt dem Habilitationskollegium die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Habilitandin oder der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationskollegiums führt innerhalb von vier Monaten nach der wissenschaftlichen Aussprache einen Beschluss des Habilitationskollegiums über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Das Habilitationskollegium beschließt über die förmliche Feststellung der pädagogischen und wissenschaftlichen Eignung der Habilitandin oder des Habilitanden zur Professorin oder zum Professor und über das oder die Fachgebiete

der Lehrbefähigung zur Professorin oder zum Professor. <sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationskollegiums teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden den Beschluss mit.

(4) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus § 8 Abs. 2 ergebenden Frist nicht erbracht werden können oder erbracht wurden, kann eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. <sup>2</sup>Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag, die Lehrbefähigung festzustellen, einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. <sup>2</sup>Diese Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. <sup>3</sup>In diesem Fall kann das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel behoben sind; bestellte Gutachtende können beteiligt werden. <sup>5</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und nicht mehr erbracht werden können, hebt das Habilitationskollegium die Bestellung des Fachmentorats auf; ohne Einräumung einer Nachfrist nach Abs. 2 Satz 1 kann das Fachmentorat diese Feststellung nur einstimmig treffen. <sup>2</sup>Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 17 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch das Fachmentorat nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine Verlängerung der in dieser Habilitationsordnung gewährten Fristen bis zu einem Viertel dieser Fristen gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Behinderung kann auf Antrag die Verlängerung der in dieser Habilitationsordnung gewährten Fristen bis zur Hälfte dieser Fristen gewährt werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der in dieser Habilitationsordnung gewährten Fristen kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Leistungserbringung im Rahmen der Habilitation beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Fristen zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Das Fachmentorat kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>4</sup>Das Fachmentorat kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen

Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen.

#### **IV. Abschluss des Habilitationsverfahrens**

##### **§ 18 Habilitationsurkunde**

(1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens fertigt die zuständige Fakultät eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach aus. <sup>2</sup>Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“).

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationskollegiums und der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen.

#### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 19 Verbleib der Akten**

<sup>1</sup>Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens werden die Habilitationsakten vom Dekanat der zuständigen Fakultät unter Verschluss genommen. <sup>2</sup>Diese Akten können von der Habilitandin oder dem Habilitanden nach Abschluss des Habilitationsverfahrens eingesehen werden.

##### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Mai 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Dr. rer. pol. habil. an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. September 1978 (KMBI II S. 186, ber. KMBI II 1979 S. 71), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 1999 (KWMBI II S. 942) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juni 2009, Nr. I.3-H/711/09.

München, den 19. Juni 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Juni 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. Juni 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2009.